

### Vorlage VL-466/2018

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit	15.08.2018	Kenntnisnahme

#### Titel der Vorlage

**Bericht zum Thema „Stand der Umsetzung der neuen mutterschutzrechtlichen Regelungen an den Hochschulen“**

#### Vorlagentext

##### 1. Problem

Frau Dr. Henrike Müller (Bündnis 90 / Die Grünen) bittet für die August-Sitzung 2018 des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Stand der Umsetzung der neuen mutterschutzrechtlichen Regelungen an den Hochschulen“.

##### 2. Lösung / Sachstand

Die Hochschulen berichten über den Sachstand anhand der folgenden Fragestellungen:

- Wie werden die Studentinnen über ihre neuen Rechte und Pflichten informiert und welche Beratungsmöglichkeiten zum Mutterschutz werden ihnen angeboten?
- In welcher Form werden die in § 14 MuSchG aufgeführten Dokumentationspflichten in den Hochschulen umgesetzt?
- Wie wird sichergestellt, dass in den Studiengängen der Gesundheitsschutz so gestaltet ist, dass keine Gefahr für die Schwangeren/Stillenden besteht (insbesondere bei Studiengängen mit Labortätigkeiten, Versuchsanordnungen und Exkursionen)?
- Inwieweit ist geplant oder sind bereits in Folge der Neuerungen des Mutterschutzgesetzes Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen angepasst worden, bspw. hinsichtlich Ausnahmen bei der Schutzfrist nach der Entbindung, Nachteilsausgleich bei Prüfungs- und Studienleistungen, Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters, Regelungen des Sonn- und Feiertags sowie des Nachtarbeitsverbotes?

**Zu a) Wie werden die Studentinnen über ihre neuen Rechte und Pflichten informiert und**

## **welche Beratungsmöglichkeiten zum Mutterschutz werden ihnen angeboten?**

### Universität Bremen

Eine abschließend institutionalisierte Beratungseinrichtung befindet sich aktuell in der Konzeptionierung. In dieser Interims-Phase haben unterschiedliche Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die sich bereits in der Vergangenheit mit den Belangen der Studierenden befasst haben, die Beratung der Studentinnen aus verschiedenen Perspektiven übernommen. Aktuell arbeitet die Hochschulleitung unter Beteiligung der AG Mutterschutz, der AG Familienfreundliches Studium, des Betriebsarztes, der Zentralen Kommission für Frauenfragen, des Referats für Chancengleichheit und des Referats für Lehre und Studium an einem umfassenden Handlungsleitfaden. Dieser soll sowohl über die rechtlichen Rahmensetzungen aufklären, als auch die Unterstützungsmöglichkeiten transparent beschreiben.

### Hochschule Bremen

Alle Studentinnen wurden zum Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes per E-Mail über die geänderte Rechtslage, über AnsprechpartnerInnen und an der Hochschule bestehende Beratungsangebote informiert. Diese Information wird zukünftig auch allen neu zugelassenen Studentinnen zugänglich gemacht. Sie wird zusätzlich jeweils noch einmal während des Semesters per E-Mail an die Studentinnen verschickt. Die Studentinnen können sich bei einer festen Ansprechpartnerin im Immatrikulations- und Prüfungsamt, bei der Sicherheitsingenieurin und im Familienbüro der Hochschule beraten lassen. Eine ausführliche Information auf der Internetseite der Hochschule ist in Vorbereitung.

### Hochschule Bremerhaven

Die Studierenden wurden mit E-Mail vom 5. Februar 2018 durch das IuP-Amt entsprechend über die neuen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes informiert. Weitere Informationen sowie Kontaktdaten für Beratung werden fortan in die Informationsmaterialien (Broschüren, Website, etc.) mit aufgenommen.

### Hochschule für Künste (HfK)

An der HfK wurden alle Studentinnen per E-Mail über die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes informiert. Ebenso sind Informationen zum Mutterschutzgesetz auf der HfK-Website hinterlegt. Als erste Anlaufstelle für Rückfragen, steht das Dezernat I für studentische und akademische Angelegenheiten zur Verfügung. Jeder Fall wird individuell und im jeweiligen Fachbereich betrachtet.

## **Zu b) In welcher Form werden die in § 14 MuSchG aufgeführten Dokumentationspflichten in den Hochschulen umgesetzt?**

### Universität Bremen

Hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilungen verfügt die Universität über ein etabliertes Verfahren, das bereits mehrere Jahre vor dem 1.1.2018 auch als Angebot für schwangere Studentinnen eingeführt worden ist.

In den sog. Erstsemester-Schulungen werden die Studierenden bereits auf das Unterstützungsangebot der Arbeitssicherheit aufmerksam gemacht. Sofern Studentinnen ihre Schwangerschaft anzeigen, werden gemeinsame Gespräche zwischen Arbeitssicherheit, der Studentin und einem oder einer Hochschullehrenden, die eine potenzielle Gefährdung aufgrund

seiner bzw. ihrer Fachkompetenz beschreiben kann, geführt. Ziel ist es, eine umfassende und individuell vorhandene Gefährdung festzustellen und passgenau Maßnahmen zu entwickeln. Anhand eines standardisierten, mehrseitigen Fragebogens werden potenzielle Gefährdungen erhoben und durch die Arbeitssicherheit bewertet. Die am Gespräch Beteiligten erhalten das Protokoll zur Kenntnis sowie zur weiteren Verwendung und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit. Das Protokoll, über das Einvernehmen hergestellt werden konnte, wird an das Gewerbeaufsichtsamt geschickt.

#### Hochschule Bremen

Die Dokumentationspflichten werden im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung in der gesetzlich vorgegebenen Art und Weise umgesetzt.

#### Hochschule Bremerhaven

Im Rahmen der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen werden derzeit mit dem Beauftragten für Arbeitsschutz die Gefährdungsbeurteilungen angepasst und neu erstellt. Es werden mithin explizit Gefährdungsbeurteilungen nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes entwickelt. Weiterhin wird überprüft, welche mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Zudem können die Studentinnen sich jederzeit über mutterschutzrelevante Tätigkeiten im Rahmen ihres Studiums bei der jeweiligen Studiengangsleiterin bzw. dem jeweiligen Studiengangsleiter, der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen sowie bei der Studienberatung informieren. Dies ermöglicht es Ihnen, vorsorglich von Gefährdungen zu erfahren, die insbesondere in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft bedeutsam sein können.

#### Hochschule für Künste

Aktuell werden die Arbeitsplätze an der HfK einer Arbeitssicherheitsprüfung unterzogen, in diesem Zuge findet auch eine Bewertung hinsichtlich des Mutterschutzgesetzes statt.

**Zu c) Wie wird sichergestellt, dass in den Studiengängen der Gesundheitsschutz so gestaltet ist, dass keine Gefahr für die Schwangeren/Stillenden besteht (insbesondere bei Studiengängen mit Labortätigkeiten, Versuchsanordnungen und Exkursionen)?**

#### Universität Bremen

Vgl. Ausführungen zu b).

Für die Studentinnen wird ein individuell auf sie zugeschnittenes arbeitssicherheitstechnisches Unterstützungsangebot vorgehalten, um das Schutzziel des Mutterschutzgesetzes zu erreichen.

#### Hochschule Bremen

Bei der Planung, Gestaltung und Ausrüstung der Laboratorien und Werkstätten werden die einschlägigen Rechtsnormen und Vorschriften beachtet. Es wird fachkundiges Personal eingesetzt; das Arbeiten nach den einschlägigen Regeln und nach dem Stand der Technik ist sichergestellt. Die für ein sicheres Arbeiten im üblichen Labor- und Werkstattbetrieb notwendigen Vorkehrungen sind damit gewährleistet. Die Studierenden werden in den Laboren und Werkstätten über Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz unterwiesen. Dies erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisungen und/oder Laborordnungen und berücksichtigt die auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die speziellen Themen einer Unterweisung leiten sich aus der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung ab.

Für jede schwangere und stillende Studentin, die sich bei der Hochschule meldet, wird in Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitsingenieurin der Hochschule sowie den für die

jeweiligen Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen/Dozenten eine individuelle Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung ggf. erforderlicher Maßnahmen erstellt.

#### Hochschule Bremerhaven

In Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Arbeitsschutz sowie den Laborleiterinnen und Laborleitern und Technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden derzeit Gefährdungsbeurteilungen nach den Vorgaben des Mutterschutzgesetzes erstellt.

#### Hochschule für Künste

Es findet keine Labortätigkeit an der HfK statt, ebenso gibt es keine Versuchsanordnungen. Die Gefährdungsbeurteilungen der Werkstätten der HfK werden derzeit neu erstellt. Das Arbeiten in den Werkstätten, die Teilnahme an Exkursionen und Konzerten wird in direkter Absprache zwischen den verantwortlichen Lehrenden und den Studentinnen thematisiert. Hinsichtlich des Arbeitens in den Werkstätten bzw. mit bestimmten Materialien kann auf die individuellen Bedürfnisse der schwangeren bzw. stillenden Frauen eingegangen werden. Die Absage der Teilnahme führt zu keinen negativen Folgen für das Studium der schwangeren bzw. stillenden Frauen.

**Zu d) Inwieweit ist geplant oder sind bereits in Folge der Neuerungen des Mutterschutzgesetzes Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen angepasst worden, bspw. hinsichtlich Ausnahmen bei der Schutzfrist nach der Entbindung, Nachteilsausgleich bei Prüfungs- und Studienleistungen, Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters, Regelungen des Sonn- und Feiertags sowie des Nachtarbeitsverbotes?**

#### Universität Bremen

Mit bereits bestehenden Regelungen im Allgemeinen Teil zu allen Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO/MPO) ist die Berücksichtigung der mutterschutzrechtlichen Änderungen ohne Probleme möglich bzw. bereits erfasst, z.B. im § 15 AT BPO/MPO:

„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.“

Die neue Regelung im Mutterschutzgesetz sieht vor, dass das strikte Beschäftigungsverbot in den acht Wochen nach der Geburt für Schülerinnen und Studentinnen nicht zwingend gelten soll. Schülerinnen und Studentinnen soll es freistehen, Klausuren oder Unterricht und Vorlesungen zu besuchen. Damit ist es auch Studentinnen rechtlich möglich, Klausuren und Prüfungen abzulegen oder an den Vorlesungen teilzunehmen.

Die bereits bestehenden Regelungen ermöglichen den Studierenden also in hohem Maß, die Neuregelungen aus dem Mutterschutzgesetz in den Studienverlauf zu integrieren.

#### Hochschule Bremen

In den Allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen und in der Immatrikulationsordnung gibt es bereits Regelungen zur Inanspruchnahme der Schutzfristen. Ergänzende Regelungen wurden bislang nicht aufgenommen.

Die Nachteilsausgleichsregelungen in den Allgemeinen Teilen der Prüfungsordnungen beziehen sich auf Nachteile aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Aufgrund bestehender allgemeiner Regelungen können betroffene Studentinnen, etwa wegen besonderer Belastungen in der Schwangerschaft ohne negative Folgen von Prüfungen zurücktreten oder auch Verlängerungen von Bearbeitungsfristen erhalten. Sollte im Einzelfall eine Abmeldung von Modulen notwendig sein, wird dies auch außerhalb der hierfür geltenden Fristen ermöglicht. Aufgrund bestehender allgemeiner Regelung in der Immatrikulationsordnung kann jede schwangere oder stillende Studentin ein oder mehrere Urlaubssemester nehmen. Abweichend von der allgemeinen Regelung für Urlaubssemester können in diesen Fällen im Urlaubssemester auch Prüfungen abgelegt werden.

In Bezug auf die Sonn- und Feiertagsregelungen und das Nachtarbeitsverbot werden die §§ 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes beachtet. Im Rahmen der Beratung - nach entsprechender Meldung - werden die betroffenen Studentinnen auf ihre diesbezüglichen Rechte und Zustimmungsmöglichkeiten hingewiesen.

#### Hochschule Bremerhaven

Studentinnen dürfen in der Schutzfrist (im Mutterschutz) Studienleistungen erbringen, wenn sie schriftlich auf den Mutterschutz nach der Entbindung verzichten. Die Hochschule hat in der kürzlich beschlossenen Neufassung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen die prüfungsrechtlich relevante Regelung zur Inanspruchnahme der Schutzfristen mit aufgenommen. Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit sowie von Zeiten

zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule anzeigen. Eine Beurlaubung zur Wahrnehmung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (bis zu drei Jahre pro Kind) sowie für Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz ist bereits in der Immatrikulationsordnung geregelt. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während der Elternzeit ist möglich. Zudem kann ein Nachteilsausgleich aufgrund von zeitlicher Mehrbelastung durch Studium und Familie beantragt werden.

#### Hochschule für Künste

An der HfK sind noch keine konkreten Änderungen in den Prüfungsordnungen bzw. Modulbeschreibungen geplant. Der in den allgemeinen Prüfungsordnungen enthaltene Paragraph zum Nachteilsausgleich wird auch auf schwangere bzw. stillende Frauen angewandt. Hierdurch und durch die Flexibilität des Studiums an der HfK kann auf die individuellen Bedürfnisse der schwangeren bzw. stillenden Frauen eingegangen werden und können sinnvolle Lösungen für diese gefunden werden.

### **3. Gender-Prüfung**

Die Maßnahmen der Hochschulen haben aufgrund der geschlechtsspezifischen Thematik auch geschlechtsspezifische Wirkungen.

### **Beschlussempfehlung**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt den Bericht der SWGV zum Thema „Stand der Umsetzung der neuen mutterschutzrechtlichen Regelungen an den Hochschulen“ zur Kenntnis.